

SATZUNG

Kempodium e. V.



Satzung von 2003, Änderung im Juni 2010, Änderung im Oktober 2014

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kempodium“.
Er ist im Vereinsregister Kempten eingetragen unter VR 1456 Amtsgericht Kempten.
- (2) Sitz des Vereins ist Kempten (Allgäu).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung.
- (2) Er fördert
 - die Bewahrung und Entfaltung handwerklicher, kultureller und sozialer Fähigkeiten der Menschen in Stadt und Land,
 - die Tätigkeiten Eigenarbeit und Eigenversorgung,
 - die regionale Identität,
 - die Entwicklung eines nachhaltigen Wirtschafts- und Lebensstils.
- (3) Der Verein verwirklicht seinen Zweck durch den Betrieb des Kempodium.
 - Aufgabe des Kempodium ist die Bereitstellung einer räumlichen und personellen Infrastruktur, die die Besucher anregt und befähigt, nach eigenem Willen und zum eigenen und / oder gemeinschaftlichen Nutzen selber tätig zu werden.
 - Das Kempodium bietet Veranstaltungs-, Kommunikations-, Experimentier- und Proberäume, Werkstätten und Depots an sowie persönliche Beratung, Information und Vernetzung.
 - Das Kempodium steht allen Menschen der Region offen.

SATZUNG

Kempodium e. V.



Satzung von 2003, Änderung im Juni 2010, Änderung im Oktober 2014

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand kann sich und der Geschäftsführung auf einstimmigen Beschluss hin und soweit die finanzielle Lage des Vereins es erlaubt für seine Tätigkeit im Rahmen seiner Amtspflichten eine angemessene Vergütung gewähren.
- (5) Sollen ordentliche Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrages erforderlich.



§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder („Hausfreunde“).
- (2) Ordentliches Mitglied und Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet in jedem Fall der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so muss der Antrag auf Wunsch des Bewerbers der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen und Angeboten des Vereins, insbesondere an seiner Mitgliederversammlung teilzunehmen, abzustimmen, zu wählen und gewählt zu werden. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht der Niederschriften der Versammlung.

Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und Unterstützung der Öffentlichkeit sowie durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Die Fördermitglieder haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten ein Informationsrecht - allerdings nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht werden – und ein in allen Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Fördermitglieder sind berechtigt, als Gäste an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind redeberechtigt aber nicht stimmberechtigt. Fördermitglieder haben Beiträge nach einer Beitragsordnung für Fördermitglieder zu entrichten. Fördermitglieder haben Anspruch auf Übersendung von Vereinsmitteilungen und Informationen über die Tätigkeit des Vereins.

- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss.

SATZUNG

Kempodium e. V.



Satzung von 2003, Änderung im Juni 2010, Änderung im Oktober 2014

- (6) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bei Austritt bleibt die Pflicht bestehen, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- (7) Ein Mitglied, dass in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen oder auf Beitragsrückerstattung.
- (9) Soweit in dieser Satzung der Begriff „Mitglieder“ gebraucht wird, handelt es sich um ordentliche Mitglieder.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung, über die der Fördermitgliedschaften der Vorstand.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung.

SATZUNG

Kempodium e. V.



Satzung von 2003, Änderung im Juni 2010, Änderung im Oktober 2014

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung der ordentlichen Mitglieder erfolgt schriftlich oder elektronisch per E-Mail, mindestens einen Monat vor Durchführung der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung. Einberufung und Leitung erfolgen durch den Vorstand. Eine Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn die Belange des Vereins dies erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen eine Mitgliederversammlung beantragen.

- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und die Jahresplanung entgegen.
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 9,
 - b) Wahl der Revisoren,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung und
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom der / dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der / dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den / die Versammlungsleiter/in. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem / der Versammlungsleiter/in festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich und / oder geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem / der Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/in zu unterschreiben. Dabei sollen

SATZUNG

Kempodium e. V.



Satzung von 2003, Änderung im Juni 2010, Änderung im Oktober 2014

Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Fünftel ihrer Mitglieder anwesend sind oder durch ordnungsgemäß erteilte Stimmrechtsvollmachten vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.

Bei der Abstimmung über eine Satzungsänderung zählen auch die Stimmen der Mitglieder, die bei persönlicher Verhinderung ihr Stimmrecht schriftlich einem bei der Mitgliederversammlung anwesenden anderen Mitglied mit dessen Zustimmung übertragen haben. Dabei kann jedes Mitglied nur zwei Stimmrechtsübertragungen wahrnehmen.

- (5) Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder sowie eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks (§ 2 dieser Satzung) und zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder sowie eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sind nur zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung des Vereins nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sobald sie sich auf die Steuerbegünstigung des Vereins auswirken könnten, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (6) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine, binnen zwei Monaten einzuberufende, neue Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden drei bis fünf Vertreter/innen der Mitglieder.
Mitglieder der Geschäftsführung und Angestellte dürfen ein Vorstandsamt nicht ausüben. Die Vertreter der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

SATZUNG

Kempodium e. V.



Satzung von 2003, Änderung im Juni 2010, Änderung im Oktober 2014

Sollte die Stadt Kempten (Allgäu) und / oder der Landkreis Oberallgäu dem Verein Fördergelder gewähren, so haben diese Körperschaften das Recht, ab der Mitgliederversammlung, die dem Zufluss der Mittel folgt bis zur Mitgliederversammlung, die der Beendigung der Förderung folgt, je einen Vertreter / eine Vertreterin in den Vorstand zu entsenden. Der / die Vertreter der Stadt Kempten (Allgäu) und bzw. des Landkreises Oberallgäu werden von der Stadt bzw. dem Landkreis benannt.

- (2) Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit. Jede im Vorstand vertretene natürliche und jede juristische Person / Körperschaft des öffentlichen Rechtes hat je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl bzw. Neubenennung erfolgt ist. Wiederholte Wahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, welches von der Mitgliederversammlung gewählt wurde, während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung benennen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die / den erste/n und die / den zweite/n Vorsitzende/n, die im Sinne des § 26 BGB einzeln zur Vertretung des Vereins befugt sind.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Beschlussfassung über die Schwerpunkte der Arbeit,
- d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss für jedes Geschäftsjahr,

SATZUNG

Kempodium e. V.



Satzung von 2003, Änderung im Juni 2010, Änderung im Oktober 2014

- e) Einsetzung einer Geschäftsführung (Leiter/in oder Leitungsteam) für die Durchführung der Aufgaben des Vereins,
- f) Abschluss und Kündigung von Angestelltenverträgen für hauptamtlich angestellte Mitarbeiter, ansonsten ist für den Abschluss von Arbeits- und Honorarverträgen die Geschäftsführung zuständig,
- g) Erstellung einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung,
- h) Beratung der Geschäftsführung in konzeptionellen, finanziellen und organisatorischen Fragen,
- i) Beratung der Geschäftsführung bei der Personalplanung und
- j) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11

Die Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand eingesetzt.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins. Sie ist dem Zweck der Satzung verpflichtet. Ihr Verhältnis zum Vorstand wird durch eine Geschäftsanweisung geregelt.
- (3) Unbeschadet der Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs. (5) vertritt die Geschäftsführung den Verein im laufenden Geschäftsverkehr.
- (4) Darüber hinaus hat die Geschäftsführung folgende Aufgaben:
 - a) Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, soweit diese Gremien im Einzelfall keine abweichenden Entscheidungen treffen,
 - b) regelmäßige Information des Vorstandes über die Lage des Vereins sowie über die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben des Vereins,
 - c) Ausarbeitung des jährlichen Haushaltsplanes und Anfertigung des jährlichen Geschäftsberichtes und
 - d) Abschluss von Verträgen aller Art in dem der Geschäftsanweisung festgelegten Rahmenbedingungen.

SATZUNG

Kempodium e. V.



Satzung von 2003, Änderung im Juni 2010, Änderung im Oktober 2014

§ 12

Auflösung und Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftungsgemeinschaft anstiftung & ertomis gemeinnützige GmbH, München. Sie hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens sollen er nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.